

## B. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andere fremde Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. IV. (G)

(Manutenenz der Reichspfandschaften.)

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kaysern und Reichsständen bleiben.

§. V.

(Reichs-Gränz-Scheidungen.)

In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. VI. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen in Italien und sonst.)

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. (G)

(Reichspfandschaften.)

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber, bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaysern und Reichsständen bleiben.

§. 5.

(Reichsgränzen.)

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. 6. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen.)

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

ungebühlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen,

§. 5. auch zu solchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräußerter, auch verpfändeter Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholtte Berichte zur Churfürstlich Maynzischen Canzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach seiner angetretenen Kayserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken,

§. 7. auch in diesem und obigen allem mit Rath, Hülf und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8. Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden, so soll und will er solche

Gravamina et Monita Principum.  
(Art. X.)

Reichsstädtische Gravamina et Monita.  
(Art. X.)

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(G)

§. 4.

(Monitum.)

(Reichspfandschaften.)

Im Art. 10. §. 4. werden Kurfürsten, Fürsten und Stände von Kaiserl. Mtl. nach Maassgabe des Instr. Pac. bey ihren Pfandschaften geschüzet und gelassen.

Da aber diese Pfandschafts-Rechte auf die Immediatät eines Reichsstandes keinen Bezug haben, noch ex jure pignoris die Jura status auch nicht einmal mit Bewilligung des Reichsstandes oder des demselben repräsentirenden Magistrats geschmälet werden können. So ist dieser Stelle der Wahlkapitulation ein Bepfaz zu wünschen, wodurch die Reichsstädte vor weiterer Erstreckung der Pfandschafts-Rechte zum Nachtheil ihrer Immediatät gesichert werden. Wie denn auch eine gleichmäßige Beschränkung wider die allzugroße zum

(KVI)

§. 6. \*)

(Monitum.)

Nachdem der Kaiser in diesem Artikel sich verbunden, wegen der aufer Reich verpfändeten oder veräußerten Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Ita-

\*) Bleibt bey dem Monito von 1764.

M 2

Nach-

## W. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen, in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlich Mainzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach Unserem künftigen Kayserlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. VII. (XVII.)

(Weil dabey zu R. the zu ziehen.)

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. VIII.

(Johanniter-Orden.)

Weil auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen Niederländischen Kriegen, ganz

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlich mainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7. (XVII.)

(Rath der Kurfürsten oder auch anderer Stände.)

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystande der sämtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

(Johanniter-Orden.)

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unver-

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

che Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz,

§. 9. und ob er selbst oder die Seinige nichts, so dem heiligen Römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

§. 10. In alle Wege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Berechtigkeiten in- und aufferhalb Deutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begehenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutentirt und gehandhabet werden;

§. 11. Da auch der Römische Kayser deren Eins oder mehr ihn angehend befindet, so will er das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemiclich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

**Gravamina et monita Principum.**  
(Art. X.)

Italien, und sonsten Sorge zu tragen und darob zu seyn, damit dieselbige auf das fordersamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und dann bekanntlich das Hochstift Kostanz in der Eydenossenschaft nahmbhafte, und fast die mehreste Aemter, so von Kaiser und Reich zu Lehen rühren, besitzt, darunter auch von denen Schweizerischen Kantons sehr beeinträchtigt wird; So hätten der Perpetuae zusolge, nach denen Worten: in Italien, ferner und in der Schweiz: beygerückt, und nicht gegen deren klaren Texte ausgelassen werden sollen: Welcher Abgang dann künfftighin nicht allein zu ersezen wäre, sondern auch ein Kurfürstliches Wahlkollegium ohnehin nicht entstehen wird, die Angelegenheiten des Hochstifts Kostanz auf gleiche Art, wie in annis 1711 et 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

(XVII)

S. 7. \*)

(Monitum.)

Ist billig bey der Perpetuae zu lassen, weil derselbe ein ganz ande-

\*) Bleibt es bey dem Monito von 1764.

**Reichsstädtische Gravamina et Monita.**  
(Art. X.)

Nachtheil der Immedietät ausschlagende Ausdehnung des Juris Advocatiae gewünschet wird.

**Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.**

## B. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bisshero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gültliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

§. IX. (XVIII.)

[Des Kayfers ohne Titel besitzende Güter.]

Und ob Wir selbst oder die Unserige etwas, so dem heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. X.

[Aufrecht-Erhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.]

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9ten Decembris 1722 aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden.

§. XI.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisshero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitutionen durch gültliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

§. 9. (XVIII.)

[Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.]

Und ob Wir selbst oder die Unserigen etwas, so dem heiligen römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kursürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

[Aufrechthaltung der Reichs-Lehen.]

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutschlands, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichs-schlusses vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachten Reichs-schlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, zu thun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtfame des Reichs allerwege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

**Gravamina et Monita Prin-  
cipum.**  
(Art. X.)

anderer sensus in Capitulatione  
novissima gegeben wird, und in  
fener von dem Kurfürstl. Colle-  
gio kein vorläufiger Rath, Hül-  
fe oder Beystand, sondern vom  
gesamten Reich verlanget wird.

(XVIII)

§. 9. \*)

(Monitum.)

Wird vonnöthen seyn, daß,  
wann nebst denen Kurfürstlichen  
auch der Reichsfürstenstand in  
dem gesetzten Fall etwas zu erin-  
nern finden sollte, derselbe In-  
halts der Perpetuae ebenfalls  
nach seinen Konkurrenzrecht dar-  
über gehöret werden müßte.

\*) Bleibt es bey dem Monito von  
1764.

**Reichsstädtische Gravamina  
et Monita.**  
(Art. X.)

**Beschwerden und Wünsche  
des Schwäbischen Reichs-  
Kreises.**

**W. Capit. Joseph II.**

(Art. X.)

§. XI.

(Des Kayfers besizende Reichs-Lehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. XII.

(Beihülff Italiänischer Vasallen.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beihülffe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werde.

**Articulus XI.**

§. I.

(Belehnung nach dem vorigen Tenore.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen,) und andern Reichs-Vasallen

**R. Capit. Leopold II. und Franz II.**

(Art. X.)

§. II.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshülffe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshülffe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, gehalten werden.

**Articulus XI.**

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

**Project der perpetuirlichen W. Capit.**

(Art. X.)

§. I.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshülffe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshülffe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, gehalten werden.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

mal nach dem vorigen Tenor un-

weigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. I. der Römische Kayser

soll und will auch die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft, und andern Reichs-Vasallen, jedes-

mal nach dem vorigen Tenor un-

weigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

mal nach dem vorigen Tenor un-

weigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

mal nach dem vorigen Tenor un-

weigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.